

Die Schwäche der deutschen Wirtschaft spiegelt sich gegenwärtig und in den Folgejahren in nur noch mäßig steigenden Steuereinnahmen des Freistaates wider.

Die Aufstellung von Staatshaushalten bleibt unter den aktuellen Rahmenbedingungen eine Herausforderung für Regierung und Parlament.

Die Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes sind für nachhaltige Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zu verwenden, die Sachsen und seinen Kommunen mittel- und langfristig ihre dauernde Leistungs- und Handlungsfähigkeit sichern. Der Haushaltsgesetzgeber muss über die Qualität der Maßnahmen als Investition in die öffentliche Infrastruktur wachen – und es ist unbedingt ratsam, Zusätzlichkeit zu gewährleisten. Versuche, Haushaltsmittel zu ersetzen und größere konsumtive Spielräume zu erlangen, sind zu unterbinden.

Mit Blick auf die Änderung der Regelungen im Grundgesetz über die Schuldenbremse empfiehlt der SRH, den Weg der soliden sächsischen Haushaltspolitik weiter zu gehen und den Haushaltsausgleich grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten herbeizuführen.

1 Vorbemerkung

- ¹ Für die Bewertung der finanziellen Situation des Freistaates sind Abhängigkeiten und Bindungen des Sächsischen Haushaltes im Bund-Länder-Verhältnis, im eigenen gesetzlichen Rahmen sowie die finanziellen Beziehungen zu seinen Kommunen von erheblicher Bedeutung. Der SRH beleuchtet in diesem Zusammenhang im vorliegenden Beitrag ausgewählte Themen, wie die Bevölkerungs-, Konjunktur- und Steuereinnahmenentwicklung, die Zahlungen an den kommunalen Bereich sowie die Finanzverflechtungen mit der Bundesebene.

2 Abhängigkeiten und Bindungen des Haushaltes

2.1 Rahmenbedingungen, Wirtschafts- und Steuerkraft

2.1.1 Bevölkerung

- ² Die Anzahl der Einwohner (EW) im Staatsgebiet und ihr Anteil an der Bevölkerung Deutschlands stellen einen wichtigen Maßstab bei der Verteilung der Steuermittel sowie für die Höhe von Zuweisungen der EU und des Bundes dar.
- ³ Nachdem die Bevölkerungsentwicklung in Sachsen noch in den Jahren 2020 (-15.030) und 2021 (-13.939) spürbar rückläufig war, wuchs die Einwohnerzahl in den Jahren 2022 (+6.965) und 2023 (+4.722) wieder an.¹ Ursache für diesen Sondereffekt waren vorrangig die Flüchtlingsbewegungen aus der Ukraine. Im Jahr 2024 sank die sächsische Einwohnerzahl um 12.267.²
- ⁴ In der 8. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung³ aus dem Jahr 2023 bestätigt das StLA den Trend zurückgehender Einwohnerzahlen bei gleichzeitiger Alterung der Bevölkerung aus den bisherigen Prognosen.
- ⁵ Die sächsische Einwohnerzahl unterschreitet in allen berechneten Varianten spätestens im Jahr 2033 die 4-Millionenmarke.

¹ Bevölkerung des Freistaates Sachsen am 31. Dezember, ab 31. Dezember 2022 auf Basis des Zensus vom 15. Mai 2022.

² StLA, [Einwohnerzahlen 2024 nach Gemeinden](#), Berichtsstand: 31. Dezember 2024; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

³ StLA, Bevölkerungsmonitor, 8. Bevölkerungsvorausberechnung, [Ergebnisse für Sachsen](#), Seite 6; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

- ⁶ Der Bevölkerungsrückgang scheint sich verstärkt zu haben. Bereits im Jahr 2024 erreichten die tatsächlichen Einwohnerwerte nicht mehr die Zahlen, die für dieses Jahr in der 8. Bevölkerungsvorausberechnung prognostiziert waren. Die Differenz beträgt bei Variante 3 bereits minus 38.000. Einen großen Einfluss auf diese Entwicklung hat dabei das hohe Geburtendefizit Sachsens.⁴
- ⁷ Deutschlandweit ergibt sich ein Bild mit unterschiedlichen Entwicklungsrichtungen. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung geht in seiner Raumordnungsprognose 2045 von steigenden Einwohnerzahlen für Deutschland bis 2045 von 2,7 % aus.⁵ Davon profitieren aber allein die westdeutschen Länder – sie wachsen um 4,1 %. In den neuen Ländern sinkt die Bevölkerungszahl um 3,0 %.
- ⁸ Für 2024 bestätigt sich der Trend dieser Prognose – die Bevölkerung in Deutschland wuchs um 121.000 Personen.⁶
- ⁹ Die unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung in den Ländern führt wegen der stark auf Einwohnerzahlen abstellenden Verteilungsmaßstäbe in Finanzausgleichssystemen zu Umschichtungen zulasten Sachsens.
- ### 2.1.2 Konjunkturentwicklung für Deutschland und für Sachsen
- ¹⁰ Im Frühjahr 2025 musste die Bundesregierung die Prognosen für das Wirtschaftswachstum weiter senken. Sie erwartet für das laufende Jahr ein „Nullwachstum“. Die Bundesrepublik ist damit erstmals in ihrer Geschichte mit 3 aufeinanderfolgenden Jahren zurückgehender oder stagnierender Wirtschaftsleistung konfrontiert. Erst im Jahr 2026 soll das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wieder um 1 % steigen.⁷
- ¹¹ Das Münchener ifo Institut sieht in seiner Konjunkturprognose eine leicht positive Entwicklung für die deutsche Wirtschaft. Nach seinen Berechnungen soll die Wirtschaftsleistung 2025 um 0,2 % und 2026 um 1,3 % steigen.⁸ Für Sachsen erkennt die Niederlassung Dresden des ifo Instituts für 2025 nur ein Nullwachstum. 2026 soll das BIP um 1,2 % steigen.⁹
- ¹² In das Bild einer geschwächten deutschen Wirtschaft passen auch die Meldungen der Unternehmensgruppe Creditreform über den Anstieg der Anzahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland im 1. Halbjahr 2025 um weitere 9 % gegenüber dem Vorjahreswert. Damit erreichen die Insolvenzen ein 10-Jahreshoch. Die Insolvenzquote der sächsischen Unternehmen liegt mit 72 je 10.000 Unternehmen leicht unter dem Schnitt für Deutschland.¹⁰
- ¹³ In Sachsen registrierte die Statistik im Jahr 2024 einen Anstieg der beantragten Unternehmensinsolvenzverfahren. Deren Anzahl erhöhte sich um 120 (+16 %) auf 867. Die voraussichtlichen Forderungen der Gläubigergemeinschaft für diese Verfahren nahmen in Summe um 167 % auf 1.348 Mio. € zu.¹¹
- ¹⁴ Die Entfaltung der Staatseinnahmen des Bundes und der Länder wird von der schwachen Konjunkturlage stark gebremst.

⁴ Medieninformation StLA „[Höchstes Geburtendefizit seit 1996 bedingt auch Bevölkerungsrückgang in Sachsen](#)“ vom 3. Juli 2025; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

⁵ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, [Raumordnungsprognose 2045](#), bekannt gemacht am 19. Juni 2024; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

⁶ Pressemitteilung Statistisches Bundesamt „[Bevölkerung Deutschlands wächst im Jahr 2024 geringfügig um 0,1 %](#)“ vom 20. Juni 2025; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

⁷ Bundesregierung, [Frühjahrsprojektion 2025 – Deutsche Wirtschaft vor großen Herausforderungen](#), vom 24. April 2025; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

⁸ ifo Konjunkturprognose Herbst 2025 „[Finanzpolitik könnte deutsche Wirtschaft aus der Krise hieven](#)“ vom 4. September 2025; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

⁹ ifo Konjunkturprognose Ostdeutschland und Sachsen, „[Fiskalmaßnahmen wirken im Osten schwächer als in den westdeutschen Bundesländern](#)“ vom 18. Juni 2025; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

¹⁰ Creditreform Wirtschaftsforschung, Analyse „[Insolvenzen in Deutschland, 1. Halbjahr 2025](#)“, Seiten 5 und 21; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

¹¹ Medieninformation StLA „[Erneuter Anstieg der Unternehmensinsolvenzen in Sachsen im Jahr 2024](#)“ vom 24. März 2025; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

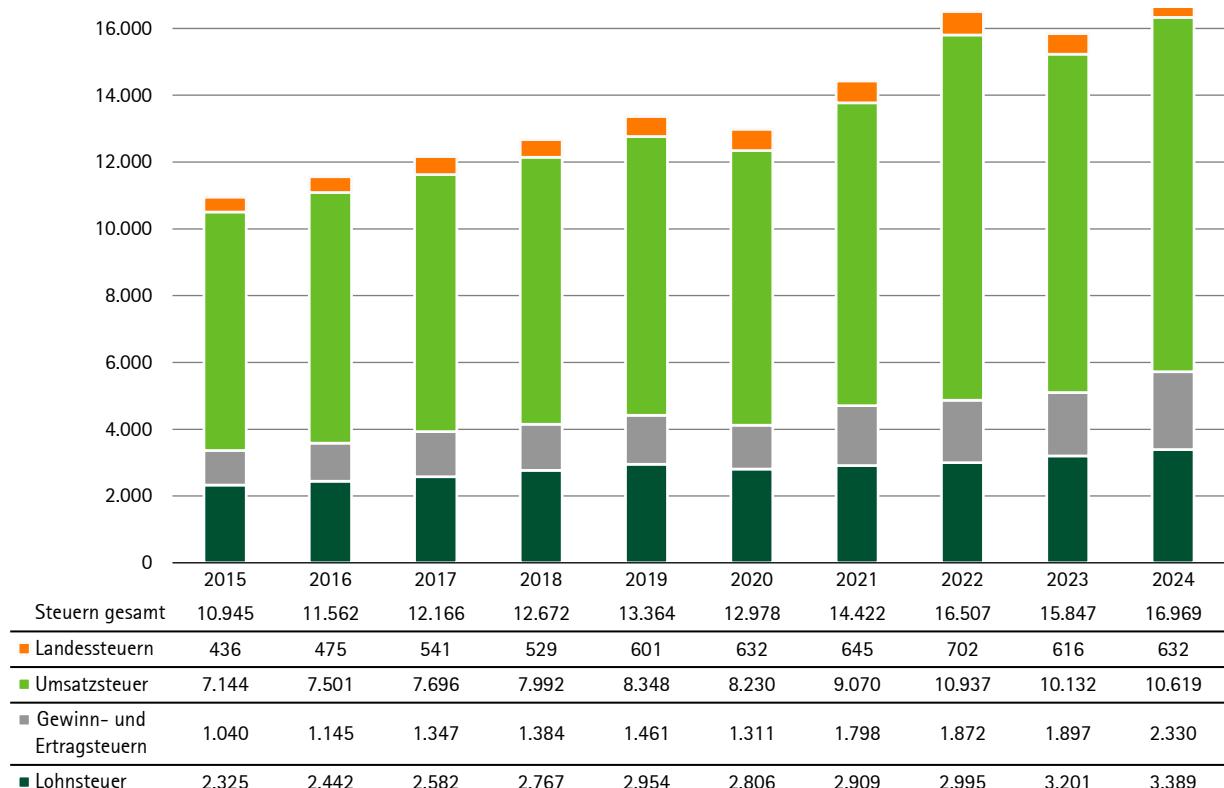
2.2 Konjunkturabhängigkeit des Haushaltes

- ¹⁵ Zu den von der gesamtwirtschaftlichen Leistung abhängigen Teilen des Haushaltes zählen vor allem die Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen sowie mittelbar die steuerinduzierten Einnahmen; vgl. Pkt. 2.2.2. Die Einnahmen sind in Kap. 15 01 und Kap. 15 28 der HR nachgewiesen.

2.2.1 Steuereinnahmen

- ¹⁶ Bestandteile der Steuereinnahmen sind grundsätzlich der jeweilige Landesanteil am Aufkommen der Gemeinschaftsteuern und die Landessteuern. Steuern, deren Aufkommen dem Bund, den Ländern und teilweise auch den Gemeinden zustehen, sind gem. Art. 106 GG → Gemeinschaftsteuern. Hierzu zählen die Einkommensteuer einschließlich Lohn- und Kapitalertragsteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer.
- ¹⁷ Die → Landessteuern umfassen die ausschließlich den Ländern zustehenden Aufkommen bestimmter Steuerarten. Hierzu zählen die Erbschafts- und Schenkungsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Biersteuer, die Lotteriesteuer und weitere Landessteuern mit geringerem Aufkommen. Die Spielbankabgabe steht ebenfalls den Ländern zu. Einen Anteil der vom Freistaat Sachsen vereinnahmten Spielbankabgabe erhalten die Gemeinden, in denen die Spielbanken den Betriebssitz haben.
- ¹⁸ In der folgenden Darstellung sind aus Gründen der Übersichtlichkeit die Einnahmen in Steuergruppen zusammengefasst. Die Gruppe „Gewinn- und Ertragsteuern“ enthält die veranlagte Einkommensteuer, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, die Abgeltungsteuer, die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuerumlage. Die Landessteuern sind ohne die Einnahmen aus der Spielbankabgabe und Gewinnabgabe von Spielbanken in Summe angegeben.

Abbildung 1: Steuereinnahmen nach Gruppen (Mio. €)



Quelle: 2015 bis 2023 HR, 2024 Kassen-Ist.

Hinweis: Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- ¹⁹ Die Umsatzsteuer stellt mit rd. 10,6 Mrd. € weiterhin die einnahmestärkste Steuerart dar. Im Haushaltsjahr 2024 betrug ihr Anteil an den gesamten Steuereinnahmen 63 %. Im Vergleich zum Vorjahr konnte ein Einnahme-Plus von 487 Mio. € verzeichnet werden.
- ²⁰ Ein prägendes Merkmal der Umsatzsteuer ist die Konjunktur- und Inflationsabhängigkeit. Aufgrund ihres Umfangs bestimmt sie außerdem zu einem ganz wesentlichen Teil den finanziellen Spielraum des Landes. Zusammen mit den anderen Steuern handelt es sich bei den Einnahmen aus der Umsatzsteuer um allgemeine Deckungsmittel.
- ²¹ Der Anteil der bereinigten Ausgaben, der durch Steuern gedeckt ist, wird als → Steuerdeckungsquote bezeichnet. Sie betrug 66,5 % im Haushaltsjahr 2023; siehe auch die Angaben in der Übersicht auf der Innenseite A des Einbandes. Sie ist damit im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 um 12,2 Prozentpunkte signifikant geringer. Der Freistaat Sachsen liegt somit bei der Steuerdeckungsquote wieder deutlich unterhalb des Durchschnitts der FLW von 74,8 %. Der Grund dafür war der unerwartete Einbruch von Einnahmen aus Steuern um 660 Mio. € im Vergleich zu 2022.
- ²² Im StHpl. 2023/2024 waren für 2024 Steuereinnahmen von 17.018 Mio. € angesetzt.¹² Die Ist-Einnahmen 2024 beliefen sich auf 16.969 Mio. €. Sie lagen damit nur 48 Mio. € (-0,3 %) unter dem Planansatz und fielen nur wenig geringer als erwartet aus. Die Steuereinnahmen des Jahres 2024 sind damit gegenüber dem Jahr 2022 wieder um insgesamt 462 Mio. € gestiegen. 2023 erscheint damit als einmaliger Rückgang der Steuereinnahmen; vgl. Abbildung 1.
- ²³ Der Anstieg im Haushaltsjahr 2024 kann auf deutliche Lohnsteigerungen bei einem Lohnsteuerplus zum Vorjahr von 188 Mio. € sowie Zuwächsen bei der Umsatzsteuer und den Gewinn- und Ertragsteuern zurückgeführt werden.
- ²⁴ Nach Angaben in der Mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 erwartete das SMF im Haushaltsjahr 2025 Steuer- und steuerinduzierte Einnahmen i. H. v. 19.487 Mio. €.¹³ Dieser Ansatz liegt unter dem prognostizierten Wert der aktuellsten Steuerschätzung vom Oktober 2025. Danach werden im Haushaltsjahr 2025 Steuereinnahmen i. H. v. 20.067 Mio. € erwartet; hierzu näher Pkt. 2.2.3.

2.2.2 Steuerinduzierte Einnahmen

- ²⁵ Neben den Steuern erhält Sachsen als eine weitere abgrenzbare Einnahmekategorie die sog. → steuerinduzierten Einnahmen. Diese Einnahmen sind abhängig von der Entwicklung der Steuereinnahmen, werden jedoch haushaltssystematisch den allgemeinen Zuweisungen (Gruppe 211) zugerechnet. Im Haushaltsjahr 2024 bildeten sie sich aus den
- █ allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) für finanzschwache Länder i. H. v. 1.478 Mio. €,
 - █ BEZ zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft i. H. v. 485 Mio. € und
 - █ Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich weggefallener Einnahmen aus der Kfz-Steuer und der Lkw-Maut i. H. v. 402 Mio. €.
- ²⁶ Wie die Steuern stellen auch die BEZ konjunkturbedingt schwankungsanfällige Einnahmen des Haushaltes dar.
- ²⁷ Die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen sicherten 2024 im Ist den ganz überwiegenden Anteil (75 %) der Gesamteinnahmen des Landes. Diese Quote liegt damit auf Vorjahresniveau; im Jahr 2022 betrug sie 80 %.

¹² Ohne Spielbankabgabe und Gewinnabgabe von Spielbanken.

¹³ LT-Drs. 8/2267, Seite 14.

Übersicht 1: Steuereinnahmen und steuerinduzierte Einnahmen (Mio. €)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Soll-Einnahmen	12.279	12.619	13.779	14.177	15.210	14.609	15.529	16.252	18.782	19.488
Ist-Einnahmen	12.786	13.493	14.246	14.841	15.418	15.006	16.781	18.913	18.415	19.333
Differenzbetrag	507	874	467	664	208	397	1.252	2.661	-367	-155

Quelle: 2015 bis 2023 HR, 2024 Kassen-Ist.

Hinweis: Abweichungen bei angegebenen Differenzen zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- ²⁸ Im Haushaltsjahr 2023 ging die bis zum Haushaltsjahr 2022 anhaltende Serie von 12 Jahren zu Ende, in denen die erzielten Steuereinnahmen und steuerinduzierten Einnahmen jeweils über den veranschlagten Werten lagen. Im Jahr 2024 blieben die Ist-Einnahmen, wie bereits im Vorjahr, unter den Planwerten.

2.2.3 Steuerschätzung

- ²⁹ Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ prognostiziert zweimal jährlich die zukünftige Entwicklung der Steuereinnahmen. In den Berechnungen sind die steuerinduzierten Einnahmen (Pkt. 2.2.2) eingeschlossen. Die Steuerschätzungen helfen, die Budgetplanungen zu unterstützen und die Haushaltsentwicklung einzuschätzen. Die letzte vor Abschluss der inhaltlichen Arbeiten an diesem Beitrag veröffentlichte Steuerschätzung stammt vom Oktober 2025.¹⁴
- ³⁰ Ausgangspunkt für die Steuerschätzung vom Oktober 2025 bildeten weiterhin die sich eingetübten Konjunkturaussichten für Deutschland; vgl. Pkt. 2.1.2. Für das laufende Jahr 2025 erhöhten sich die erwarteten Steuereinnahmen Sachsens zwar gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2025 um 411 Mio. €. In den folgenden Jahren wird jedoch mit einem geringeren Anstieg der Steuereinnahmen gerechnet als noch im Mai prognostiziert. Ursächlich hierfür dürften die aufkommensmindernden Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen in den kommenden Jahren sein; vgl. Pkt. 3.4. In den Jahren 2027 bis 2029 werden Mindereinnahmen von 163 Mio. € gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2025 erwartet.
- ³¹ Die Aufstellung des Haushaltsplanes 2025/2026 stand erkennbar unter dem Vorzeichen der schwindenden finanziellen Spielräume. Dem Freistaat ist es laut Medieninformation der SK mit dem DHH 2025/2026 dennoch gelungen, handlungsfähig zu bleiben.¹⁵ Der Übergangshaushalt 2025/2026 habe jedoch notwendige Strukturscheidungen auf den nächsten Doppelhaushalt verschoben. Bis dahin sollen die Grundlagen geschaffen werden, um konsolidierende Maßnahmen zu identifizieren, die die sächsischen Landesfinanzen in ein sicheres Fahrwasser bringen.¹⁶ Die in der Steuerschätzung vom Oktober 2025 aufgezeigte leichte Erholung ändert daran grundsätzlich nichts. Der sich abbildende Anstieg der Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2025 gegenüber der Schätzung vom Mai 2025 ist nur von vorübergehender Natur und dürfte keine nachhaltige Entspannung für die sächsischen Finanzen mit sich bringen. Für die kommenden Jahre besteht weiterhin erheblicher Konsolidierungsbedarf.
- ³² Der SRH sieht die Schwäche der deutschen Wirtschaft nicht als überwunden an. Auch in den Folgejahren ist mit nur noch mäßig steigenden Steuereinnahmen des Freistaates zu rechnen.
- ³³ Die Aufstellung von Staatshaushalten bleibt unter den aktuellen Rahmenbedingungen eine Herausforderung für Regierung und Parlament.
Der SRH begrüßt die angekündigten Konsolidierungsbemühungen, auch wenn man die beiden Jahre des laufenden Doppelhaushaltes für die Stabilisierung der Landesfinanzen zunächst als verlorene Zeit ansehen kann.

¹⁴ Medieninformation SMF „[Oktober-Steuerschätzung: Spardruck bleibt in den nächsten Jahren erhalten](#)“ vom 27. Oktober 2025; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

¹⁵ Medieninformation SK „[Doppelhaushalt 2025/2026: »Gerade in dieser Zeit müssen wir klug handeln«](#)“ vom 25. Juni 2025; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

¹⁶ Medieninformation SMF „[Finanzminister Piwarz fordert generationengerechte Haushaltspolitik](#)“ vom 3. April 2025; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

2.3 Gesetzliche Leistungen

- ³⁴ Der Staatshaushalt unterliegt ausgabenseitig einer Vielzahl von Bindungen. Sie bilden sich ab in Personalausgaben und in den Förderbereichen der Bundes- und EU-Programme sowie in den Versorgungsausgaben. Daneben können die Ausgaben des Landes auf Gesetzen beruhen, die zu einer Geldleistung verpflichten oder die Verwaltung zu einer solchen unter bestimmten Voraussetzungen berechtigen. Den Haushalt binden sowohl bundes- als auch landesgesetzliche Leistungen.

2.3.1 Bindungsgrad

- ³⁵ Mit 48 % ist im Jahr 2024 wie im Vorjahr weiterhin nahezu die Hälfte der Gesamtausgaben des Freistaates den gesetzlichen Leistungen zuzuordnen.¹⁷ Innerhalb der gesetzlich gebundenen Ausgaben entfiel der größte Anteil mit 39 % (4.698 Mio. €) auf den kommunalen Finanzausgleich.¹⁸
- ³⁶ Danach folgten vor allem die Ausgaben im Sozial- und Bildungsbereich und für die künftige Altersversorgung von Beamten und anderen Versorgungsempfängern. Die höchsten Ist-Ausgaben 2024 beliefen sich für die

- Zuführungen an den Generationenfonds auf 1.043 Mio. €,
- Zuweisungen für die Kinderbetreuung auf 932 Mio. €,
- Erstattungen nach dem AAÜG auf 758 Mio. € und
- Förderung nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft auf 583 Mio. €.

- ³⁷ Im folgenden Abschnitt befasst sich der Rechnungshof vertieft mit den finanziellen Leistungen des Landes an die sächsischen Kommunen.

2.3.2 Kommunaler Finanzausgleich

- ³⁸ Der Freistaat Sachsen ist im Bereich der gesetzlichen Leistungen zu Zahlungen an die kommunale Ebene auf der Grundlage des SächsFAG verpflichtet. Dabei handelt es sich um Zuweisungen für laufende und investive Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Mittelbereitstellung für den kommunalen Finanzausgleich folgt dem gesetzlich verankerten Gleichmäßigkeitgrundsatz; vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsFAG.

Übersicht 2: Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des SächsFAG (Mio. €)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
laufende Zuweisungen	2.496	2.508	2.771	2.869	3.118	3.649	3.355	3.367	3.780	3.823
investive Zuweisungen	442	408	416	440	283	467	257	249	549	556
Gesamt	2.938	2.915	3.186	3.309	3.401	4.115	3.611	3.616	4.329	4.379
Anteil an den bereinigten Ausgaben des Freistaates in %	16,9	16,8	18,1	17,4	17,5	19,2	17,7	17,2	18,2	17,6

Quelle: 2015 bis 2023 HR, 2024 Kassen-Ist.

Hinweis: Ohne Berücksichtigung der besonderen Finanzierungsvorgänge der Gruppen 884 (Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen), 916 (Zuführungen an das Sondervermögen "Kommunaler Vorsorgefonds") und 981 (Verrechnungen zwischen Kapiteln für Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für den BOS-Digitalfunk und für E-Government Basiskomponenten). Diese Vorgänge adressieren nicht kommunale Empfänger und sind nicht mit einem Geldfluss an solche verbunden.

Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- ³⁹ Der Anstieg der Zuweisungen im Rahmen des SächsFAG im DHH 2023/24 gegenüber dem DHH 2021/2022 resultiert insbesondere aus einem Anstieg der Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, die Landkreise und die Kreisfreien Städte mit über 880 Mio. €. Im Bereich der investiv zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen nach § 15 SächsFAG betrug die Erhöhung 390 Mio. €.

¹⁷ Die Angaben in diesem Punkt zum Haushaltsjahr 2024 basieren auf dem vorläufigen Kassen-Ist.

¹⁸ Betrag einschließlich der Gruppen 884 (Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen), 916 (Zuführungen an das Sondervermögen "Kommunaler Vorsorgefonds") und 981 (Verrechnungen zwischen Kapiteln für Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für den BOS-Digitalfunk und für E-Government Basiskomponenten).

- ⁴⁰ Das Ergebnis der Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2025 und 2026 im Freistaat Sachsen ist in einem Eckpunktepapier niedergelegt.¹⁹
- ⁴¹ Der SLT erhöhte gegenüber dem Regierungsentwurf für den DHH 2025/2026 die Finanzausgleichsmasse im SächsFAG um insgesamt 115 Mio. € und nahm in dieser Form die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2025 auf.²⁰

2.4 Zuweisungen des Freistaates an den kommunalen Bereich

- ⁴² Die Zahlungen an kommunale Körperschaften beschränken sich nicht auf die vom SächsFAG umfassten Leistungen. Der Freistaat erbringt weitere, zweckgebundene Zuweisungen, die man mit dem Finanzausgleich zu den Zuweisungen an den kommunalen Bereich zusammenfassen kann.

Übersicht 3: Kommunalzuweisungen aus dem Staatshaushalt einschließlich SächsFAG (Mio. €)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
laufende Zuweisungen	4.719	5.011	5.149	5.341	5.760	6.414	6.227	6.433	7.150	7.422
investive Zuweisungen	945	826	830	984	944	1.312	913	864	1.251	1.176
Zuweisungen gesamt	5.664	5.837	5.978	6.324	6.705	7.726	7.141	7.297	8.401	8.598
Anteil an den bereinigten Ausgaben des Freistaates in %	32,5	33,6	34,0	33,3	34,5	36,0	35,0	34,8	35,2	34,6

Quelle: 2015 bis 2023 HR, 2024 Kassen-Ist.

Hinweis: Ohne Berücksichtigung der besonderen Finanzierungsvorgänge der Gruppen 884 (Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen), 916 (Zuführungen an das Sondervermögen "Kommunaler Vorsorgefonds") und 981 (Verrechnungen zwischen Kapiteln für Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für den BOS-Digitalfunk und für E-Government Basiskomponenten). Diese Vorgänge adressieren nicht kommunale Empfänger und sind nicht mit einem Geldfluss an solche verbunden.

Abweichungen bei Summenangaben zum rechnerischen Ergebnis sind rundungsbedingt.

- ⁴³ Die Zuweisungen des Freistaates an den kommunalen Bereich betragen seit Jahren gut ein Drittel der Staatsausgaben. Mit einem Betrag von 8.598 Mio. € stiegen die Kommunalzuweisungen im Haushaltsjahr 2024 auf einen neuen Höchststand. Insbesondere im Bereich der laufenden Zuweisungen ist ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen. Die Zuweisungen nahmen im Betrachtungszeitraum insgesamt um 2.934 Mio. € zu. Dies entspricht einer Steigerung um 52 %.
- ⁴⁴ Die investiven Zuschüsse neigten in der Vergangenheit – mit Ausnahme des Coronajahres 2020 – zum Rückgang und sind aber in den letzten beiden Jahren 2023 und 2024 wieder deutlich gestiegen. Dies betraf nur die Leistungen nach dem SächsFAG; vgl. Pkt. 2.3.2. Die investiven Zuweisungen außerhalb des SächsFAG sind 2024 gegenüber dem Vorjahr gesunken.
- ⁴⁵ Außerhalb des SächsFAG sind die laufenden Zuweisungen deutlich über 200 Mio. € in 2024 gegenüber 2023 angestiegen. Ursache hierfür waren insbesondere die gestiegenen Ausgaben für den Aufenthalt, Unterbringung und Rückführung von Asylbewerbern. Die in Kap. 03 04 Tit. 633 52 veranschlagten Leistungen während des Aufenthaltes in den Landkreisen und Kreisfreien Städten wiesen Mehrausgaben von 116 Mio. € gegenüber 2023 auf. Ein weiterer Anstieg war im Bereich der Sozialausgaben mit rd. 72 Mio. € bei Kap. 08 03 Tit. 633 02 und 633 04 zu verzeichnen. Dort waren die Ausgaben für Unterkunft und Heizung aus Mitteln des Bundes und Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus Mitteln des Bundes ausgebracht.
- ⁴⁶ Im Ergebnis der regionalisierten Steuerschätzung vom Oktober 2025 müssen die Gemeinden gegenüber der Schätzung vom Mai 2025 mit insgesamt 38 Mio. € geringeren Steuereinnahmen für 2025 und 2026 rechnen.

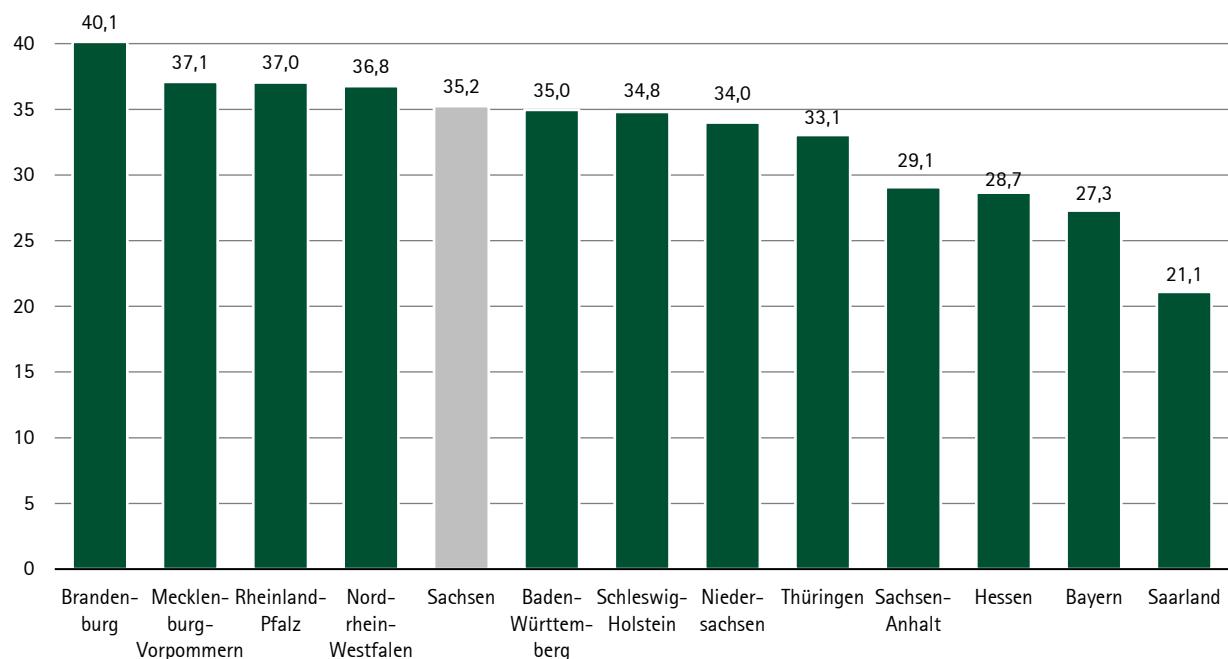
¹⁹ Pressemitteilung SMF vom 21. Juni 2024 - [Einigung: Finanzministerium und kommunale Verbände legen Eckpunkte für den kommunalen Finanzausgleich 2025/26 fest](#); zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

²⁰ LT-Drs. [8/2952](#), Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, Fünftes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen (LT-Drs. 8/2152); zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

2.5 Kommunalzuweisungsquote im Ländervergleich

- ⁴⁷ Beim nachstehenden Vergleich der Zuweisungen der Länder an die Kommunen ist stets zu bedenken, dass in den Ländern unterschiedliche Aufgabenverteilungen zwischen staatlicher und kommunaler Ebene bestehen. Auch können Sonderfinanzierungen aus Nebenhaushalten vorliegen. Beides kann Einfluss auf die Höhe der staatlichen Zuweisung haben.
- ⁴⁸ Die → Kommunalzuweisungsquote errechnet sich als Anteil der Kommunalzuweisungen an den bereinigten Ausgaben.
- ⁴⁹ Die sächsische Quote hat sich mit 35,2 % im Haushaltsjahr 2023 gegenüber dem vorjährigen Ergebnis von 34,8 % leicht erhöht. Ab dem Jahr 2020 war die Zuweisungsquote durch coronabedingte Hilfen überdurchschnittlich stark gestiegen. 2023 wuchsen die Zuweisungsquoten in allen Flächenländern in unterschiedlichem Maß an. Die Position des Freistaates im Ranking des Haushaltjahres 2023 änderte sich um eine Position von der 4. auf die 5.

Abbildung 2: Kommunalzuweisungsquoten der Flächenländer 2023 (%)

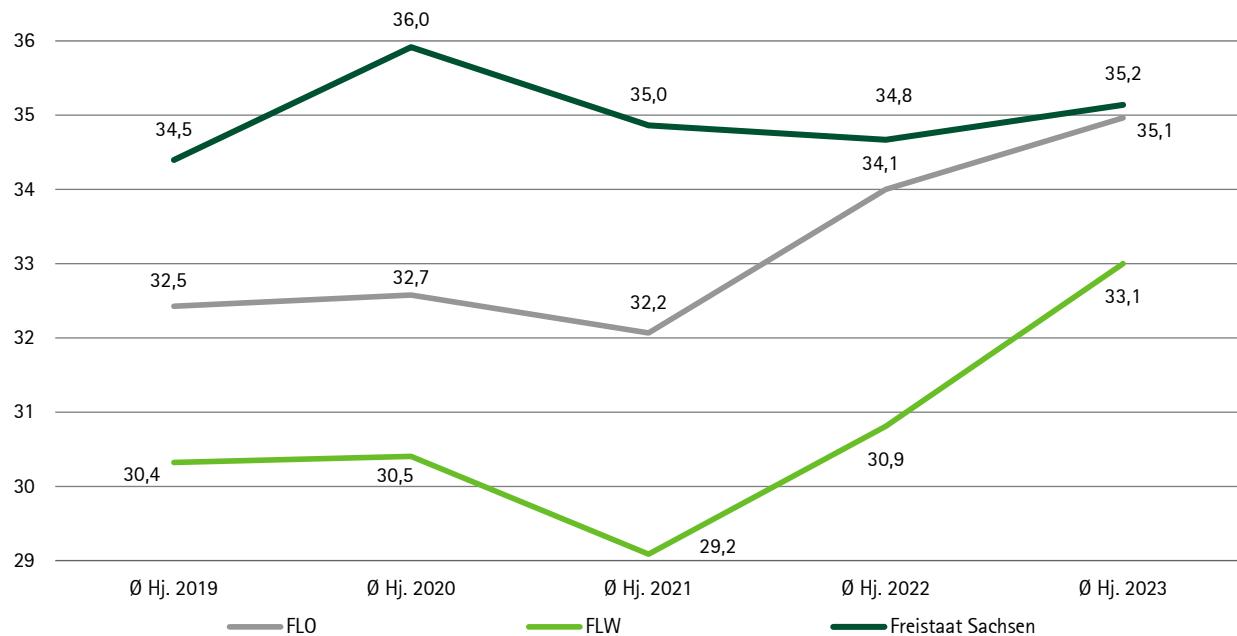


Quelle: 2023 HR für Sachsen; Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister, Vierteljahreskassenstatistik, Einnahmen und Ausgaben der Länder (Kernhaushalte); eigene Berechnung.

- ⁵⁰ Die Kommunalzuweisungsquote in den FLO steigt im Haushaltsjahr 2023 auf 35,1 % und ist weiterhin höher als bei den FLW (33,1 %). Die Quote aller Flächenländer liegt bei 33,4 %.

⁵¹ Die Quoten im Zeitverlauf betrachtet ergeben nachfolgendes Bild:

Abbildung 3: Entwicklung Kommunalzuweisungsquoten der Flächenländer in den Jahren 2019 bis 2023 (%)



Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister, Vierteljahreskassenstatistik, Einnahmen und Ausgaben der Länder (Kernhaushalte).

⁵² Der Anteil der Kommunalzuweisungen an den bereinigten Ausgaben nimmt in allen Flächenländern seit 2021 überwiegend zu. Im Haushaltsjahr 2023 bildet sich anhand der Durchschnittswerte ein weiterer starker Anstieg ab. Das Zuweisungsniveau bewegte sich damit seit 2019 um über 2,6 Prozentpunkte nach oben.

3 Ausblick auf Risiken und Herausforderung

3.1 Mittelfristige Finanzplanung

- ⁵³ In der Mittelfristigen Finanzplanung des Freistaates 2024 bis 2028 vom 24. März 2025 beschreibt das SMF die erkennbaren einnahme- und ausgabeseitigen Risiken sowie ihre möglichen Auswirkungen auf das staatliche Budget.²¹
- ⁵⁴ Einnahmeseitig sind das Wirkungen auf die Steuereinnahmen durch die von hoher Unsicherheit geprägte gesamtwirtschaftliche Lage. Zu nennen sind dabei insbesondere die Wachstumsschwäche Deutschlands und die Folgen ausgedehnter Handelskonflikte.
- ⁵⁵ Ausgabeseitig halten insbesondere der aus den zurückliegenden überdurchschnittlichen Tarifsteigerungen resultierende Preisauftrieb sowie mögliche dauerhafte Zollerhöhungen die Inflationsgefahr hoch. Die Wirkungen schlagen sich unmittelbar in den Personal- und Versorgungsausgaben sowie Bau- und Sachausgaben des Freistaates nieder.

²¹ LT-Drs. 8/2267.

3.2 Verpflichtungsermächtigungen

- ⁵⁶ Daneben sieht der SRH ein erhöhtes Budgetrisiko aufgrund bestehender Vorbelastungen künftiger Haushalte aus VE. Diese wachsen lt. DHH 2025/2026 bis Ende 2026 auf 7,9 Mrd. € an.
- ⁵⁷ Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen können auch Nebenhaushalte aufweisen. Beispielsweise gelten über § 4 Abs. 6 Satz 3 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ VE im Umfang von 1,4 Mrd. € als ausgebracht. Der Umfang und die Art der Vorbelastungen wird jedoch aus den Plandokumenten nicht deutlich. Im Wirtschaftsplan erscheinen die VE entgegen § 26 Abs. 3 Satz 2 SäHO nicht.
- ⁵⁸ Das SMF ist der Auffassung, dass § 4 Abs. 6 Satz 3 Errichtungsgesetz von der Pflicht zur Ausweisung der VE entbindet. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Der § 4 Abs. 6 Satz 3 Errichtungsgesetz entbindet lediglich von der Ausbringungspflicht, nicht jedoch von den Transparenz-, Nachweis- und Informationspflichten des § 26 Abs. 3 Satz 2 SäHO, die durch die Beifügung von Übersichten sichergestellt werden.

3.3 Infrastrukturmittel für die Länder und Gemeinden

- ⁵⁹ Mit dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) hat der Bundestag den neu geschaffenen Art. 143h Abs. 2 GG einfachgesetzlich umgesetzt.²² Das Gesetz enthält Regelungen zur Nutzung des Anteiles der Länder am Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes i. H. v 100 Mrd. €.
- ⁶⁰ Art. 143h Abs. 1 GG schreibt für das zu errichtende Sondervermögen im Umfang von bis zu 500 Mrd. € vor, dass diese Gelder für zusätzliche Investitionen Verwendung finden sollen. Ob sich dieses Kriterium der Zusätzlichkeit auch auf die gem. Art. 143h Abs. 2 GG den Ländern zugedachten Mittel bezieht, bleibt undeutlich. Das LuKIFG sieht für die Länder hier keine entsprechenden bindenden Maßgaben vor.
- ⁶¹ Ob die zusätzlichen Mittel budgetentlastend für Sachsen wirken werden, ist von der Art der Umsetzung im Staatshaushalt abhängig. Die Länder können größtenteils selbst über die Verwendung der Gelder entscheiden. Der Haushaltsgesetzgeber muss über die Qualität der Maßnahmen als Investition in die öffentliche Infrastruktur wachen - und es ist unbedingt ratsam, Zusätzlichkeit zu gewährleisten. Weiterhin hat er den an die Kommunen weiterzureichenden Anteil sicherzustellen.
- ⁶² Ziel von Regierung und Parlament sollte es nach Auffassung des SRH sein, die Mittel für nachhaltige Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zu verwenden, die Sachsen und seinen Kommunen mittel- und langfristig ihre dauernde Leistungs- und Handlungsfähigkeit sichern.
- ⁶³ Der SRH empfiehlt, den Mitteleinsatz einer strengen Überwachung zu unterwerfen. Versuche, Haushaltsmittel zu ersetzen und größere konsumtive Spielräume zu erlangen, sind zu unterbinden.

3.4 Wirtschaftsstärkungsgesetz

- ⁶⁴ In welchem Umfang der Bund die mit dem als „Investitionsbooster“ bezeichneten Wirtschaftsstärkungsgesetz²³ verbundenen steuerlichen Belastungen der Länder und der Kommunen ausgleicht, bleibt von weiteren Vereinbarungen abhängig. Bislang existiert dazu nur eine politische Zusage.²⁴ Die Steuerausfälle können sich für den Freistaat bis 2029 auf bis zu 830 Mio. € und die sächsischen Kommunen auf rund 400 Mio. € belaufen.²⁵

²² Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I [Nr. 246](#)).

²³ Gesetz für ein steuerliches Investitionsförderprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (BGBl. 2025 I [Nr. 161](#) vom 18. Juli 2025).

²⁴ Medieninformation SK „Bund-Länder-Beschluss schafft Grundlage für steuerliches Investitionsförderprogramm und finanzielle Entlastung von Ländern und Kommunen“ vom 24. Juni 2025; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

²⁵ Sächsische Zeitung vom 11. Juli 2025, Seite 7, „Sachsens ‚Ja‘ zum Booster-Paket“.

3.5 Schuldenbremse

- ⁶⁵ Die Verfassung für den Freistaat Sachsen sieht mit Art. 95 Abs. 4 und Abs. 5 seit 2014 2 Ausnahmeregelungen von der Schuldenbremse vor, die es erlauben, Kredite aufzunehmen. Die Notlagenkreditermächtigung des Art. 95 Abs. 5 Verfassung des Freistaates Sachsen und die flankierenden Regelungen der Haushaltswirtschaft hat das Land in der Covid-19-Pandemie stark in Anspruch genommen.²⁶
- ⁶⁶ Der 20. Bundestag hat eine Änderung des Art. 109 Abs. 3 GG beschlossen, mit welcher u. a. eine Erweiterung der Verschuldungsmöglichkeiten für die Länder verbunden ist. Diese sollen als Ländergesamtheit Einnahmen aus Krediten von bis zu 0,35 % je Haushaltsjahr im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt erzielen dürfen.²⁷
- ⁶⁷ Die vom SLT hierzu vorgenommene Novelle der Sächsischen Haushaltswirtschaft mit Wirkung ab dem Jahr 2026 bleibt weit hinter der Klarheit der bisherigen landesrechtlichen Regelungen zur Verschuldung zurück.²⁸
- ⁶⁸ Für den SRH ist gegenwärtig nicht ersichtlich, welche konkrete Verschuldungsmöglichkeit sich für den Freistaat zusätzlich ergeben wird. Davon abgesehen empfiehlt der SRH, den Weg der soliden sächsischen Haushaltspolitik weiterzugehen und den Haushaltausgleich grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten herbeizuführen.
- ⁶⁹ Der Rechnungshof sieht dazu den von der Staatsregierung angekündigten Schritten zur Erschließung der von ihr erkannten Konsolidierungsbedarfe für den Ausgleich des kommenden DHH 2027/2028 sowie folgender Finanzplanungsperioden gespannt entgegen.²⁹

²⁶ Der SRH hat sich in seinen zurückliegenden Jahresberichten intensiv mit den Notlagenkrediten zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie auseinandergesetzt.

²⁷ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 (BGBI. 2025 | [Nr. 94](#) vom 24. März 2025).

²⁸ Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285).

²⁹ [Einbringungsrede](#) zum Entwurf eines DHH für die Jahre 2025 und 2026 von Finanzminister Christian Piwarz am 3. April 2025 im Sächsischen Landtag.

